

Gebührenfrei gemäß § 110 Abs. 1 Ziffer 2 lit aa ASVG

R A H M E N V E R E I N B A R U N G

abgeschlossen am unten angegebenen Tag zwischen dem Kuratorium
für therapeutisches Reiten, Sektion Hippotherapie und den
ÖÖ § 2-Krankenversicherungsträgern.

- 2 -

Präambel

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit im folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form anzuwenden.

§ 1

Vertragsgegenstand

Diese Rahmenvereinbarung regelt die Erbringung der Hippotherapie durch die gemäß § 7 des Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, BGBl.Nr. 460/1992 (MTD-Gesetz), in der jeweils geltenden Fassung zur freiberuflichen Ausübung des physiotherapeutischen Dienstes berechtigten Personen mit Zusatzausbildung für Hippotherapie gemäß der Bedingungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Kuratoriums für therapeutisches Reiten, Sektion Hippotherapie (kurz Hippotherapeuten) auf Rechnung der im § 2 angeführten Versicherungsträger sowie den Abschluß von Einzelverträgen zwischen den freiberuflichen Hippotherapeuten und diesen Versicherungsträgern.

§ 2

Erfasste Krankenversicherungsträger

Diese Vereinbarung wird von der OÖ Gebietskrankenkasse für folgende Krankenversicherungsträger mit deren Zustimmung und Wirkung für diese abgeschlossen:

1. OÖ Gebietskrankenkasse
2. Betriebskrankenkasse der Austria Tabakwerke AG
3. Betriebskrankenkasse der Semperit AG
4. Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues

§ 3

Persönlicher Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für Versicherte und anspruchsberechtigte

- 3 -

Angehörige der im § 2 genannten Versicherungsträger sowie für jene Personen, zu deren Betreuung diese Versicherungsträger aufgrund gesetzlicher und vertraglicher Bestimmungen verpflichtet sind (kurz Anspruchsberechtigte).

§ 4

Einzelvertragsverhältnis

- (1) Das Vertragsverhältnis zwischen den im § 2 genannten Versicherungsträgern und dem Hippotherapeuten wird durch den Abschluß eines Einzelvertrages begründet (Vertrags-Hippotherapeut).
- (2) Durch den Abschluß eines Einzelvertrages entsteht kein Anstellungsverhältnis zum Versicherungsträger.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Parteien des Einzelvertrages ergeben sich aus dieser Rahmenvereinbarung samt allfälliger Zusatzübereinkommen und dem Einzelvertrag.
- (4) Der Inhalt der Rahmenvereinbarung samt allfällig in Hinkunft abgeschlossener Zusatzübereinkommen bildet einen integrierenden Bestandteil des Einzelvertrages und ist für die Parteien des Einzelvertrages von unmittelbarer Wirkung.
- (5) Abänderungen der Rahmenvereinbarung sowie der Abschluß von Zusatzübereinkommen zur Rahmenvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

§ 5

Abschluß eines Einzelvertrages

- (1) Dem Abschluß eines Einzelvertrages zwischen dem Hippotherapeuten und dem Versicherungsträger ist der in der Anlage 1 beigefügte Muster-Einzelvertrag zugrunde zu legen; dieser bildet einen Bestandteil der Rahmenvereinbarung.
- (2) Der Einzelvertrag und seine Abänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

- 4 -

- (3) Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem im Einzelvertrag genannten Tag.
- (4) Der Einzelvertrag wird grundsätzlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Befristungen, aufschiebende oder auflösende Bedingungen sind jedoch zulässig.
- (5) Die vom Vertrags-Hippotherapeuten anzubietenden Mindestbehandlungszeiten werden im jeweiligen Einzelvertrag verbindlich festgelegt.

§ 6

Beendigung des Einzelvertragsverhältnisses

- (1) Das Einzelvertragsverhältnis zwischen dem Hippotherapeuten und dem Versicherungsträger kann von beiden Teilen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendervierteljahres mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.
- (2) Der Einzelvertrag erlischt ohne Kündigung im Fall
 1. der Kündigung der Rahmenvereinbarung mit dem Tage ihres Außerkrafttretens;
 2. des Verlustes der Berufsberechtigung mit dem Zeitpunkt der Aufhebung der behördlichen Bewilligung zur freiberuflichen Ausübung des physiotherapeutischen Dienstes;
 3. der Auflösung eines der Vertragspartner der Rahmenvereinbarung;
 4. des Todes des Hippotherapeuten;
 5. des Wirksamwerdens gesetzlicher Vorschriften, durch die die Tätigkeit des Trägers der Krankenversicherung entweder eine örtliche oder eine sachliche Einschränkung erfährt, in deren Folge die Tätigkeit als Vertragsbehandler nicht mehr in Frage kommt;

- 5 -

6. der rechtskräftigen Verurteilung des Physiotherapeuten
 - a) wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder
 - b) wegen einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung;
7. einer im Zusammenhang mit der Ausübung der physiotherapeutischen oder hippotherapeutischen Tätigkeit wegen groben Verschuldens strafgerichtlichen rechtskräftigen Verurteilung;
8. eines wiederholten rechtskräftigen zivilgerichtlichen Urteils, in welchem ein Verschulden des Vertragsbehandlers im Zusammenhang mit der Ausübung seiner vertraglichen Tätigkeit festgestellt wird.

§ 7

Nebenerwerbstätigkeiten

Der Hippotherapeut hat dem Versicherungsträger jede regelmäßige oder auf Dauer angelegte Nebenerwerbstätigkeit unter Angabe der wöchentlichen tatsächlichen Inanspruchnahme und vertraglichen Verpflichtung zu melden.

§ 8

Hippotherapieeinrichtungen

- (1) Die Hippotherapien dürfen nur in jenen Hippotherapie-Einrichtungen durchgeführt werden, welche durch die OÖ § 2-Krankenversicherungsträger und das Amt der OÖ Landesregierung gemäß § 15 OÖ Behindertengesetz 1991, in der jeweils geltenden Fassung, für die Durchführung der Hippotherapien anerkannt wurden.
- (2) Im Einzelvertrag kann auch die Durchführung der Hippotherapien in mehreren anerkannten Hippotherapie-Einrichtungen vereinbart werden.

6 -

§ 9

Vertretung

- (1) Der Hippotherapeut hat im Falle einer voraussichtlich länger als eine Woche dauernden persönlichen Verhinderung grundsätzlich für eine Vertretung durch einen anderen Vertragshippotherapeuten zu sorgen. Der Name des vertretenden Hippotherapeuten und die voraussichtliche Dauer der Vertretung sind dem Versicherungsträger unverzüglich bekanntzugeben. Der vertretene Hippotherapeut hat die Patienten auf die Vertretung in geeigneter Weise (z.B. Telefonanrufbeantworter, Aushang in der Hippotherapie-Einrichtung) hinzuweisen. Für länger als vier Wochen dauernde Vertretungen ist die Zustimmung des Versicherungsträgers erforderlich. Läßt sich der Hippotherapeut ohne Zustimmung des Versicherungsträgers länger als vier Wochen vertreten, gilt dies als Verzicht auf die Fortsetzung des Einzelvertragsverhältnisses. Für Vertretungen in Folge Erkrankungen oder Mutterschaft wird die Kasse einer Vertretung für die Dauer von maximal drei Monaten zustimmen, soweit die Art der Vertretung zumutbar ist.
- (2) Für die Fortsetzung bereits begonnener Behandlungen hat der verhinderte Hippotherapeut eine Vertretung unter Haftung für die Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen einzurichten, sofern die unmittelbare Fortsetzung der begonnenen Behandlungen durch einen anderen Hippotherapeuten therapeutisch erforderlich ist. Die Vertretung ist dem Versicherungsträger unter Bekanntgabe des Namens des Vertreters sowie der Patienten, deren Weiterbehandlung durch den Vertreter erfolgt, unverzüglich bekanntzugeben.

§ 10

Behandlungspflicht/Diskriminierungsverbot

- (1) Der Hippotherapeut ist verpflichtet, aufgrund seiner Ausbildung und der Kapazität der einzelvertraglich vereinbarten Hippotherapie-Einrichtung(en) alle von Sozialversicherungsträgern oder deren Vertragsärzten zur einschlägigen Behand-

- 7 -

lung zugewiesenen Patienten in den einzelvertraglich vereinbarten Hippotherapie-Einrichtungen fachgerecht und ausreichend zu therapieren.

- (2) Der Hippotherapeut darf nur in begründeten Fällen die Behandlung eines Anspruchsberechtigten auf Rechnung des Versicherungsträgers ablehnen. Hievon ist der Versicherungsträger unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zu verständigen. Eine Ablehnung der Vertragsbehandlung zugunsten einer privaten Behandlung ist nicht zulässig.
- (3) Private Krankenbehandlungen von Anspruchsberechtigten sind nur auf ausdrücklichen Wunsch des Anspruchsberechtigten zulässig, jedoch nicht neben der Behandlung als Kassenpatient in demselben Behandlungsfall. Der Anspruchsberechtigte ist vom Hippotherapeuten vor der Behandlung darüber aufzuklären, daß der Krankenversicherungsträger im Falle einer Privatbehandlung keinerlei Kosten für die Behandlung übernimmt. Die erfolgte Aufklärung ist vom Hippotherapeuten schriftlich zu dokumentieren und vom Patienten zu unterschreiben.
- (4) Eine Diskriminierung von Kassen- gegenüber Privatpatienten (unterschiedliche Behandlungs- bzw. Therapiezeiten, bevorzugte Terminvergabe) ist unzulässig.

§ 11

Antragstellung nach dem Behindertengesetz

Die Kosten der Hippotherapien werden im Bundesland OÖ aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Land OÖ und den im § 2 angeführten Versicherungsträgern gemeinsam getragen.

Aus diesem Grund ist der Hippotherapeut verpflichtet, den Anspruchsberechtigten vor Therapiebeginn aufzufordern, einen Antrag auf Gewährung von Eingliederungshilfe in Form von Hippotherapie gemäß § 7 OÖ Behindertengesetz 1991 in der geltenden Fassung zu stellen.

- 8 -

Derartige Ansuchen können von den Anspruchsberechtigten bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde oder bei der Wohn- bzw. Aufenthaltsgemeinde eingebracht werden.

§ 12

Durchführung der Behandlung

- (1) Der Hippotherapeut ist verpflichtet, die Behandlung der im § 3 bezeichneten Personen persönlich durchzuführen.
- (2) Die Hippotherapie auf Rechnung der OÖ § 2-Krankenversicherungsträger ist nur aufgrund und gemäß eines Hippotherapien zuerkennenden Bescheides einer Bezirksverwaltungsbehörde (Magistrat, Bezirkshauptmannschaft) vorzunehmen.
- (3) Der Hippotherapeut hat die im Einzelvertrag vereinbarten Behandlungszeiten einzuhalten.

§ 13

Behandlungsaufzeichnungen

Der Hippotherapeut hat ungeachtet seiner Berufspflichten für die in seiner Behandlung stehenden Patienten die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis notwendigen Aufzeichnungen zu führen.

Insbesondere sind in patientenbezogener Form Aufzeichnungen über folgende Daten zu führen:

Name, Geburtsdatum und Anschrift des Patienten, Name, Versicherungsnummer (jedenfalls das Geburtsdatum) und Anschrift des Versicherten, Diagnose, Datum und Art der erbrachten Leistung, Hinweise auf einschlägige, vorangegangene Vorbehandlungen in eigener und fremder Hippotherapie-Einrichtungen, das Datum und das Geschäftszeichen des Hippotherapien zuerkennenden Bescheides und die bescheiderstellende Bezirksverwaltungsbehörde.

- 9 -

§ 14

Tarif

Der Tarif für eine Therapieeinheit Hippotherapie in der Dauer von mindestens 30 Minuten beträgt S 500,-- + 20 % MwSt., wobei der **Versicherungsträger** S 250,-- + 20 % MwSt. und

das Land OÖ S 250,-- abzüglich 10 % (bzw. 15 % bei Pflegegeldbezug) **Kostenbeitrag** des Anspruchsberechtigten nach dem OÖ BHG bezahlt.

Mit diesem Tarif sind alle im Rahmen der Durchführung der Hippotherapie anfallenden Kosten (Therapeut, Therapiepferde, Pferdeführer, Bereiter, Halle bzw. Hallenmiete, Versicherungen, Ausrüstung, Tierarzt usw.) abgegolten.

Der Tarif von S 500,-- + 20 % MwSt. gilt ab 1. Juli 1995 bis 31. Dezember 1995. Der Tarif wird - erstmals ab 1.1.1996 - jährlich um den gleichen Prozentsatz angehoben wie der durchschnittliche Stundensatz der freiberuflichen Vertragsphysiotherapeuten.

§ 15

Verrechnung und Honorierung

- (1) Mit dem **Versicherungsträger** können Leistungen insoweit abgerechnet werden, als sie durch den Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde sowie den Tarif (§ 14) gedeckt sind.
- (2) Die **Honorierung** der von den Hippotherapeuten erbrachten Leistungen erfolgt nach dem Vergütungssatz, der im Tarif verankert ist.
- (3) Grundlage für die Verrechnung erbrachter Leistungen ist der Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde. Erbrachte Leistungen werden nur vergütet, wenn sie durch den Bescheid präzise ihrer Art und Zahl nach bestimmt sind.
- (4) Der **Versicherungsträger** ist berechtigt, die Honorierung von Leistungen abzulehnen, wenn die vertraglichen Bestimmungen

- 10 -

nicht eingehalten wurden.

- (5) Im Falle einer Stellvertretung gemäß § 9 Abs. 2 gebührt die vertragliche Vergütung dem vertretenen Hippotherapeuten.

§ 16

Zuzahlungsverbot

- (1) Der Hippotherapeut darf für die von ihm an Versicherten (ausgenommen zulässige Privatpatienten gemäß § 10 Abs. 3) erbrachten Leistungen weder von diesen noch von Dritten (z.B. Privatversicherungen) Privathonorare, Aufzahlungen und dergleichen - abgesehen vom Kostenanteil des Landes OÖ und dem Kostenbeitrag des Anspruchsberechtigten nach dem OÖ Behindertengesetz - verlangen oder entgegennehmen.
- (2) Der Versicherungsträger ist berechtigt, vertragswidrige Privathonorare bzw. Zuzahlungen gemäß Abs. 1 von der Honorarabrechnung unter genauer Angabe des Falles einzubehalten.

§ 17

Abrechnung

- (1) Der Hippotherapeut hat am Ende eines jeden Kalendervierteljahres die als Grundlage für die Honorierung dienenden Hippotherapie-Abrechnungen samt den Bescheiden der Bezirksverwaltungsbehörden nach Versicherungsträger geordnet zusammenzustellen. Innerhalb der einzelnen Kassen werden die Hippotherapie-Abrechnungen durchlaufend nummeriert und bis zum Ende des auf das Quartal folgenden Monats an die Ärztliche Verrechnung der OÖ Gebietskrankenkasse eingesendet. Im Falle der Behandlung über das Quartal hinaus, hat der Hippotherapeut auf der Hippotherapie-Abrechnung die aufgrund eines aktuellen Bescheides bereits durchgeführten Hippotherapien (Anzahl und Quartal) anzugeben.
- (2) Einwendungen gegen die Honorarabrechnung müssen von den Parteien des Einzelvertrages bei sonstigem Ausschluß binnen sechs Monaten ab Zahlung des Honorares geltend gemacht werden.

- 11 -

§ 18

Honorarauszahlung - Weiterleitung der Abrechnung an das Land OÖ

Die ordnungsgemäß erstellten und zeitgerecht eingebrachten Abrechnungen werden binnen eines Monats nach Rechnungslegungstermin liquidiert.

Der Versicherungsträger wird die Abrechnung des Hippotherapeuten unverzüglich nach der Anweisung der Kassenanteile an das Land OÖ zur Überweisung der Landesanteile weiterleiten.

§ 19

Administrative Mitarbeit

- (1) Der Hippotherapeut ist zur Durchführung schriftlicher Arbeiten im Rahmen seiner vertraglichen Tätigkeit verpflichtet. Der Versicherungsträger hat darauf Bedacht zu nehmen, daß die administrative Belastung auf das notwendige Maß beschränkt bleibt.
- (2) Die für die vertragliche Tätigkeit notwendigen und geeigneten Vordrucke (Einzelabrechnungsblatt - Anlage 2 und Sammelabrechnungsblatt - Anlage 3) werden dem Hippotherapeuten vom Versicherungsträger kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 20

Auskunftserteilung

Der Hippotherapeut ist im Rahmen seiner vertraglichen Tätigkeit dem Versicherungsträger gegenüber zur Auskunftserteilung insoweit verpflichtet, als dies für die Durchführung der Aufgaben des Versicherungsträgers erforderlich ist.

Der Versicherungsträger ist in jenen Fällen, in denen er als Kostenträger auftritt, zur Einsichtnahme in alle entsprechenden Unterlagen berechtigt.

- 12 -

§ 21

Schlichtung von Streitigkeiten

Streitigkeiten, die sich aus dieser Rahmenvereinbarung oder aus einem auf dieser Rahmenvereinbarung basierenden Einzelvertragsverhältnis ergeben, sollen einvernehmlich zwischen den Parteien der Rahmenvereinbarung (des Einzelvertrages) bereinigt werden. Bei Streitigkeiten aus dem Einzelvertragsverhältnis ist überdies ein Schlichtungsversuch durch die Parteien der Rahmenvereinbarung durchzuführen.

§ 22

**Durchführung der Rahmenvereinbarung seitens
der Versicherungsträger**

- (1) Die OÖ Gebietskrankenkasse ist bevollmächtigt, die im § 2 dieser Rahmenvereinbarung genannten Versicherungsträger gegenüber dem Kuratorium für therapeutisches Reiten, Sektion Hippotherapie sowie den Hippotherapeuten in allen Angelegenheiten der Durchführung dieser Rahmenvereinbarung und der Einzelverträge zu vertreten. Die OÖ Gebietskrankenkasse ist ferner berechtigt, die in dieser Rahmenvereinbarung den Versicherungsträgern eingeräumten Rechte in deren Namen und mit Rechtswirkung für sie gegenüber dem Kuratorium für therapeutisches Reiten, Sektion Hippotherapie und den Hippotherapeuten geltend zu machen; insbesondere ist der bevollmächtigten Kasse das Recht eingeräumt, Einzelverträge mit Rechtswirkung für alle beteiligten Versicherungsträger abzuschließen.
- (2) Zur Entgegennahme des die Rahmenvereinbarung und die Einzelverträge betreffenden Schriftverkehrs ist die OÖ Gebietskrankenkasse bevollmächtigt. Die Abwicklung der Honorarabrechnungen (§ 17) erfolgt über die Ärztliche Verrechnung bei der OÖ Gebietskrankenkasse.
- (3) Wird die Vollmachterteilung im Sinne des Abs. 1 von einem Versicherungsträger abgeändert oder aufgehoben, so ist dies dem Kuratorium für therapeutisches Reiten, Sektion Hippo-

- 13 -

therapie unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Die sich daraus ergebenden Wirkungen gegenüber dem Verein und den Physiotherapeuten treten erst mit dem Ablauf des zweiten Kalendervierteljahres ein, das auf die Mitteilung folgt.

§ 23

Gültigkeitsdauer

Diese Rahmenvereinbarung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder Vertragspartei ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres mit eingeschriebenem Brief aufgekündigt werden.

§ 24

Vertragsausfertigungen

Die Rahmenvereinbarung wird in drei Ausfertigungen erstellt. Die Zweitschrift ist für das Kuratorium für therapeutisches Reiten, Sektion Hippotherapie, das Original und die Drittschrift sind für die OÖ Gebietskrankenkasse bestimmt.

§ 25

Gebührenfreiheit gemäß § 110 ASVG

Dieses Rechtsgeschäft ist gemäß § 110 Abs. 1 Z. 2 lit. a) ASVG gebührenfrei.

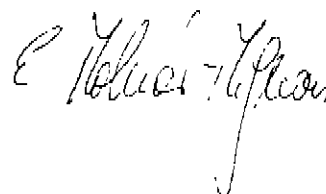
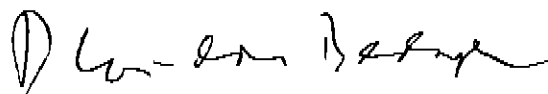
Linz, am **4. MAI 1995**

P. d.

Kuratorium für therapeutisches Reiten,
Sektion Hippotherapie

Die Präsidentin:

Die Vorsitzende der Sektion:



14 -

F. d.

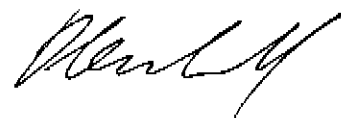
OÖ Gebietskrankenkasse
in Vollmacht auch für die

- 1) Betriebskrankenkasse der Austria Tabakwerke AG
- 2) Betriebskrankenkasse der Semperit AG
- 3) Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues

Der Direktor:



Der Obmann:



Anlagen

ANLAGE 1

Muster-Einzelvertrag
gebührenfrei gemäß § 110 Abs. 1 Zif. 2 lit. a ASVG

E I N Z E L V E R T R A G

§ 1

- (1) Dieser Einzelvertrag wird zwischen Herrn/Frau
....., Diplomierte(r) Physiotherapeut(in) und ausge-
bildete(r) Hippotherapeut(in), geboren am
wohnhaft in, Tel.Nr.
(im folgenden Vertragshippotherapeut genannt) einerseits und
der OÖGKK andererseits aufgrund der Bestimmungen der Rahmen-
vereinbarung zwischen dem Kuratorium für therapeutisches
Reiten, Sektion Hippotherapie und der OÖGKK vom 1.4.1995 mit
Wirkung für die einzelnen im § 2 dieser Rahmenvereinbarung
angeführten Versicherungsträger abgeschlossen.
- (2) Der jeweilige Inhalt der Rahmenvereinbarung vom 1.4.1995 samt
allfälligen Zusatzvereinbarungen wird vom Vertragshippothera-
peuten als integrierender Bestandteil dieses Einzelvertrages
anerkannt.

§ 2

Hippotherapieeinrichtung(en), in welcher für Rechnung der OÖ
§ 2-Krankenversicherungsträger zu nachstehenden Zeiten Hippo-
therapien durchgeführt werden:

- a)
anerkannt vom Amt der OÖ Landesregierung mit Bescheid vom
....., Zl.
Therapiezeiten:
- b)
anerkannt vom Amt der OÖ Landesregierung mit Bescheid vom
....., Zl.
Therapiezeiten:

- 2 -

§ 3

Die Rechte und Pflichten der Parteien des Einzelvertrages ergeben sich aus der Rahmenvereinbarung vom 1.4.1995 samt Anlagen und aus den in Hinkunft abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen zu dieser Vereinbarung sowie aus dem Einzelvertrag.

§ 4

Das Vertragsverhältnis beginnt mit
und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen 1)
und ist befristet mit 1).

Das Kündigungsrecht gem. § 6 Abs. 1 wird durch eine Befristung des Einzelvertragsverhältnisses nicht berührt.

Linz, am

.....
Unterschrift des Vertragshippotherapeuten

f.d.

im § 2 der Rahmenvereinbarung angeführten KV-Träger
OÖ Gebietskrankenkasse

Der Direktor:

Der Obmann:

1) Nichtzutreffendes ist bei Vertragsabschluß zu streichen.

ANLAGE 2

Name des Hippotherapeuten _____

Datum _____

Hippotherapie
Einzelabrechnungsblatt für das . Quartal 19. .
 (3-fach ausfertigen)

Versicherungsträger: _____

Name des Patienten: _____ Vers.Nr.: _____

Name des Versicherten: _____ Vers.Nr.: _____

Bescheid-Nr.: SH- _____ Bescheid vom: _____

zu oben angeführtem Bescheid bereits durchgeführte Therapien:

Anzahl: _____ Quartal: _____ Beleg.Nr. _____

Datum	Anzahl	Datum	Anzahl	Datum	Anzahl

Gesamtanz. der Therapien: _____ à S 500.00 = Gesamtkosten von: S _____ + 20% MwST

Anteil des Krankenversicherungsträgers (= 50% der Gesamtkosten):

S _____ + S _____ 20% MWSt. = S _____

Anteil Land OÖ. (= 50% der Gesamtkosten minus Kostenbeitrag nach dem BHG):

eingehobener Kostenbeitrag nach dem BHG: 10% S _____ 15% S _____ ergibt,

S _____ + S _____ 20% MWSt. = S _____

Beilage

 Unterschrift des behandelnden
 Hippotherapeuten

ANLAGE 3

Name des Hippotherapeuten _____

Datum _____

Hippotherapie
Sammelabrechnungsblatt für das . Quartal 19. .
 (3-fach ausfertigen)

OÖ Gebietskrankenkasse

Gruberstraße 77
4020 Linz

Gesamtanzahl der Therapien: _____ à S 500.00

S _____

20% MwSt

S _____

Gesamtkosten

S _____

Anteil des Krankenversicherungsträgers (= 50% der Gesamtkosten):

S _____

+ 20% MWST

S _____

Gesamtkosten

S _____

Anteil Land OÖ.

(= 50% der Gesamtkosten minus Kostenbeitrag nach dem BHG):

S _____

eingehobener Kostenbeitrag nach dem BHG: 10% S _____

15% S _____

ergibt:

S _____

+ 20% MWST

S _____

Gesamtkosten

S _____

Bankverbindung: Kto.Nr. : _____, BLZ _____

bei der _____

Um entsprechende Überweisungen wird ersucht !

 Unterschrift des behandelnden
 Hippotherapeuten

durch den KV-Träger angewiesen am : _____

weitergeleitet an das Land OÖ., Behindertenhilfe: _____